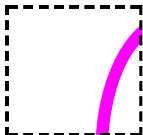
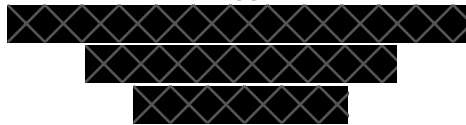


Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Nahversorgungsstandort Güttloh II", Stadt Quickborn

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

Stand: 15. Juli 2020

Auftraggeber:



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	1
3.	Bestand	3
3.1.	Methodik	3
3.2.	Ergebnisse	6
4.	Relevanzprüfung	7
4.1.	Ausgewertete Daten.....	7
4.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.3.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	8
4.3.2.	Säugetiere.....	10
4.3.3.	Reptilien	10
4.3.4.	Amphibien	10
4.3.5.	Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie	11
4.4.	Europäische Vogelarten	11
4.4.1.	Brutvögel.....	11
4.4.2.	Rastvögel.....	11
5.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	12
5.1.	Relevante Verbotstatbestände	12
5.2.	Maßgebliche Arten	12
5.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	13
5.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
5.3.2.	Europäische Vogelarten	14
5.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	14
6.	Fazit	15
7.	Literatur und Quellen	16




Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine Amphibien.....	3
Tabelle 2:	Amphibiennachweise.....	6
Tabelle 3:	Nachgewiesene Amphibienarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus	6
Tabelle 4:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten	8
Tabelle 5:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten.....	8
Tabelle 6:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes2
Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs2
Abbildung 3: Lage der untersuchten Gewässer3
Abbildung 4: Gewässer 1 am 03.06.204
Abbildung 5: Gewässer 2 am 03.06.204
Abbildung 6: Gewässer 3 am 03.06.205
Abbildung 7: Gewässer 4 am 03.06.205
Abbildung 8: Planungsrelevante Nachweise aus den AFK Daten des LLUR9

Bearbeitung

Projektleitung: 
Bearbeitung: 
Kartierung: 

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Quickborn, westlich des Gewerbegrundstücks Güttloh 1-5, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 die Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis einer Übersichtsbegehung und einer Kartierung. Während bei der Kartierung Amphibien im Fokus standen, wurden während der Übersichtsbegehung Habitatbewertungen und anschließende Potenzialanalysen für Vorkommen der nicht erfassten Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, wurde für einige Arten eine artspezifische Einzelprüfung, für andere Arten eine zusammenfassende Gildenprüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Quickborn, Kreis Pinneberg, am südwestlichen Siedlungsrand (Abbildung 1).

Im Osten wird das Plangebiet durch das Gewerbegrundstück Güttloh 1-5 begrenzt, im Norden durch einen Knick an der Bebauung der Renzeler Straße und im Süden und Westen schließt sich die freie Feldmark an (Abbildung 2).

Das Plangebiet liegt auf einem intensiv genutzten Grünland, welches von Knicks eingefasst ist. Das Grünland wird zentral von einem Graben gekreuzt. Weitere Gewässer liegen auf den angrenzenden Flächen im Westen und Südosten sowie in dem angrenzenden Gewerbegebiet.

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht vor das bereits bestehende Gewerbegebiet im Osten des Plangebietes zu erweitern. Im Zuge der Erweiterung wird das Grünland im Geltungsbereich überplant, um ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit einer VK-Fläche von max. 1.100 m² auszuweisen, welches über die Straße Güttloh im Nordosten des Plangebietes erschlossen wird.

Der Knick im Norden des Plangebietes bleibt dabei erhalten.

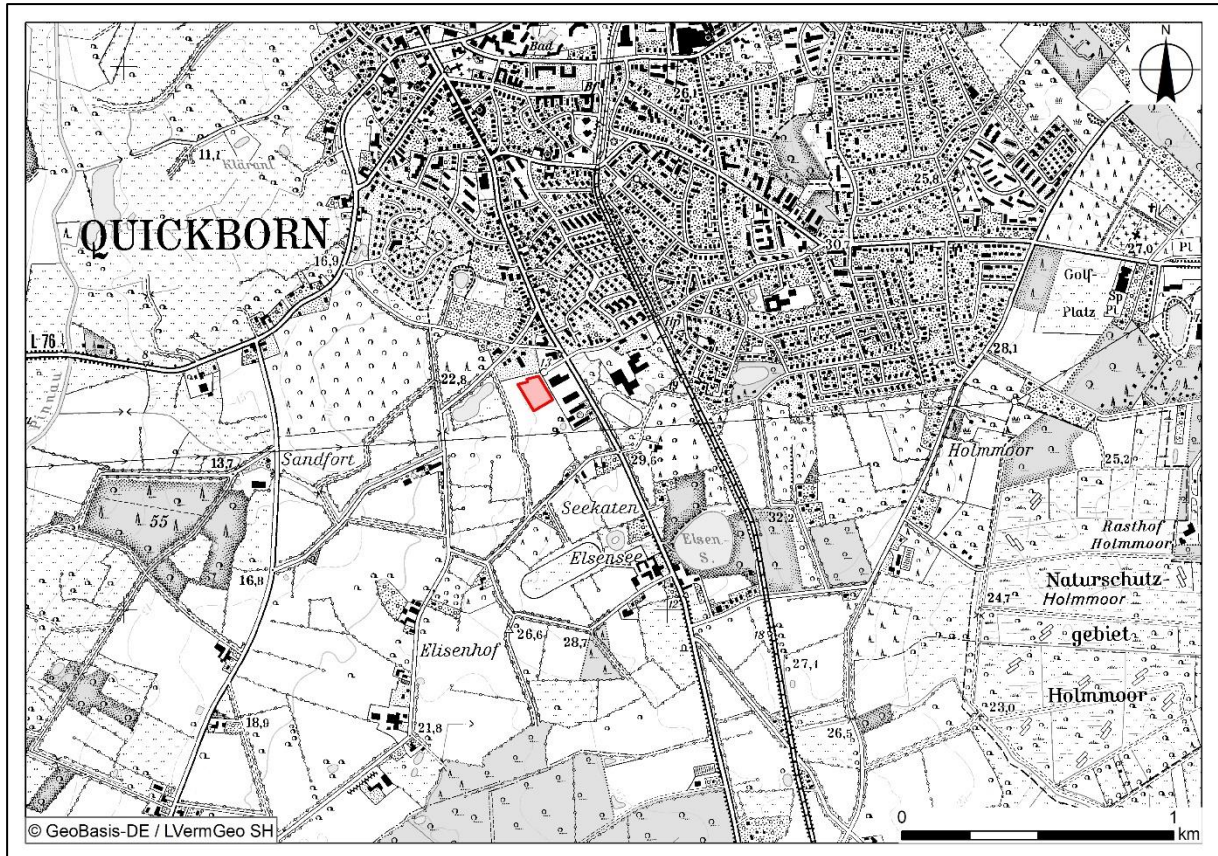


Abbildung 1: Lage des Plangebietes



Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs

3. Bestand

3.1. Methodik

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich vier Gewässer, die eine generelle Eignung als Laichgewässer für Amphibien aufweisen (Abbildung 3). An den vier Gewässer wurden drei Begehungen zur Erfassung von Amphibien zwischen Mai und Mitte Juli durchgeführt. Zur Erfassung wurde eine Kombination aus Verhören, visuellem Absuchen, Keschern und dem Einsatz von Reusen über Nacht eingesetzt.

Aufgrund des geringen Wasserstandes wurden in dem Gewässer 1 keine Reusen ausgebracht. Das Gewässer 2 war bereits bei der ersten Begehung trockengefallen, sodass ebenfalls keine Reusen eingesetzt wurden. Die Lage der vier Gewässer ist Abbildung 3 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erfassungstermine Amphibien

Datum	Erfassungsziel	Tageszeit / Methode	Wetter
28.05.20	Früh-/Spätläicher	Tagsüber / Nachts: Reusen, Keschern, Visuelles Absuchen	16-20°C, sonnig, trocken, kaum Wind
09.06.20	Früh-/Spätläicher	Tagsüber / Nachts: Reusen, Keschern, Visuelles Absuchen	16 °C, bewölkt, trocken, kaum Wind
06.07.20	Spätläicher	Tagsüber / Nachts: Reusen, Keschern, Visuelles Absuchen	18° C, bewölkt, trocken, windig

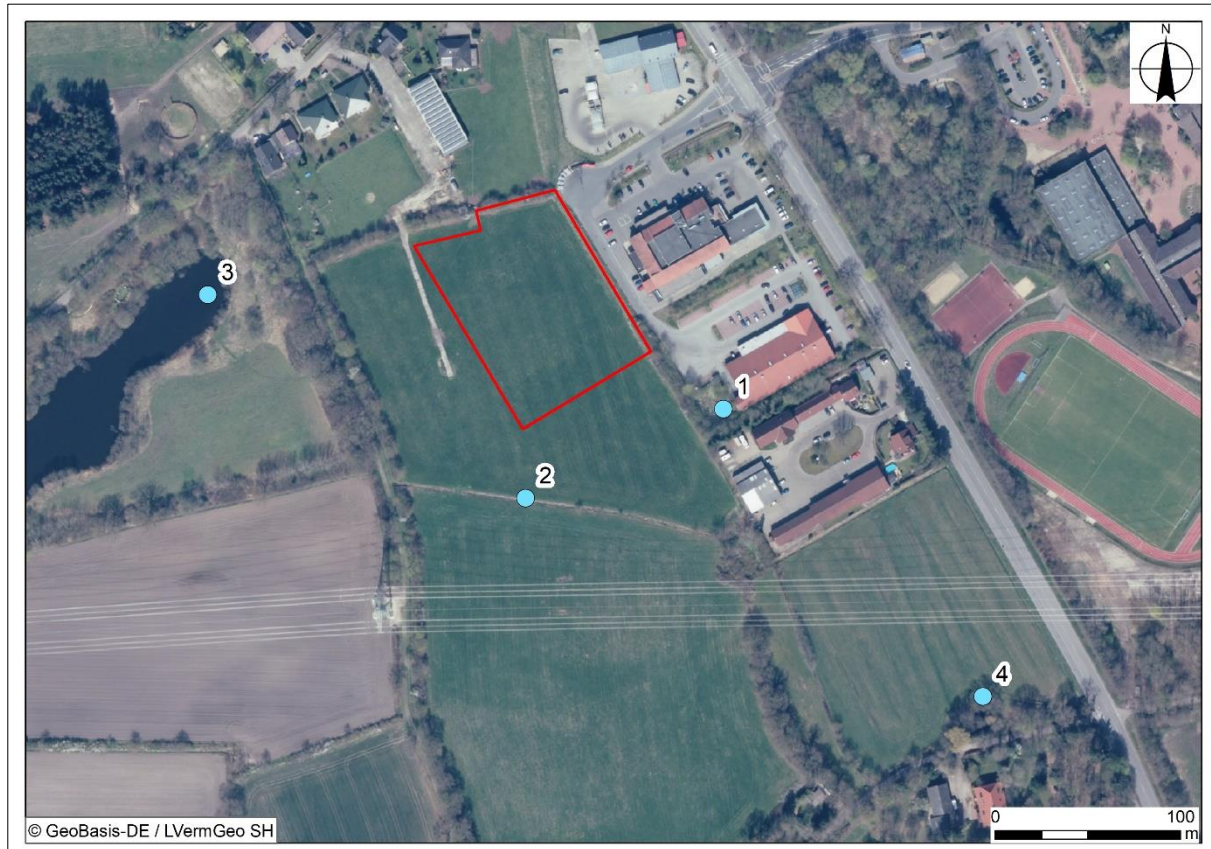


Abbildung 3: Lage der untersuchten Gewässer

Gewässer 1

Das Gewässer liegt rund 40 m südöstlich des Plangebietes in dem bestehenden Gewerbegebiet und wird als Regenrückhaltebecken genutzt. Emerse Pflanzen prägen das Gewässer. Der Wasserstand war während der gesamten Erfassung sehr gering.



Abbildung 4: Gewässer 1 am 03.06.20

Gewässer 2

Das Gewässer 2 liegt rund 35 m südlich des Plangebietes und ist als Graben ausgeprägt. Bereits zu Beginn der Erfassung führte der Graben kein Wasser. Brombeeren und Binsen dominieren die Vegetation des Grabens.



Abbildung 5: Gewässer 2 am 03.06.20

Gewässer 3

Das Gewässer 3 befindet sich rund 100 m westlich des Plangebietes und wird als Regenrückhaltebecken genutzt. Es ist von einem Baumbestand gesäumt und weist bei einer Fläche von rund 0,7 ha einen Fischbestand auf.

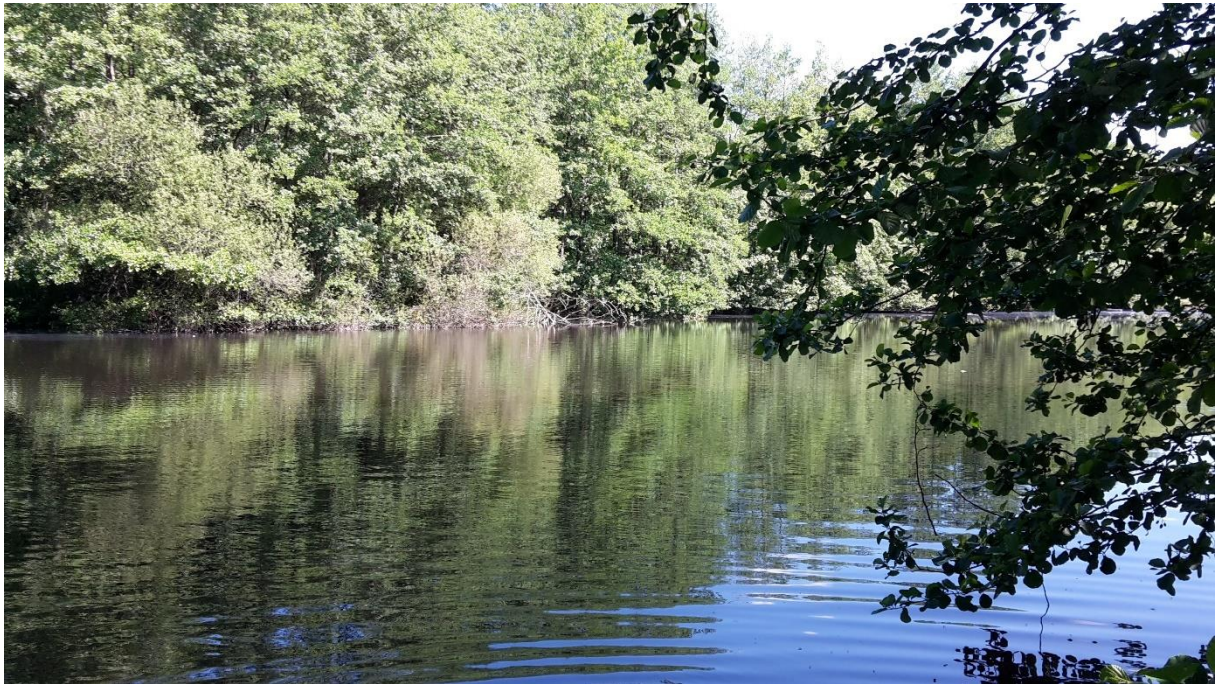


Abbildung 6: Gewässer 3 am 03.06.20

Gewässer 4

Das Gewässer 4 ist ein Kleingewässer am Försterweg in rund 250 m Entfernung zum Plangebiet. Der säumende Baumbestand beschattet das Gewässer überwiegend.



Abbildung 7: Gewässer 4 am 03.06.20

3.2. Ergebnisse

In den Gewässern 1 und 2 im direkten Umfeld des Plangebietes wurden keine Amphibien nachgewiesen. In Gewässer 3 wurde ein rufender Teichfrosch erfasst und in Gewässer 4 ein adulter Teichmolch (Tabelle 2). Reproduktionsnachweise wurden keine erbracht.

Tabelle 2: Amphibiennachweise

Gewässer	Teichfrosch	Teichmolch
1	-	-
2	-	-
3	Ad	-
4	-	Ad

Ad: Adult

Im Umfeld der Planung wurden demnach zwei ungefährdete, häufige und wenig anspruchsvolle Arten erfasst (Tabelle 3). Weitere Arten wurden nicht nachgewiesen. Das Artenspektrum ist als verarmt zu betrachten. Die isolierte Lage am Stadtrand umgeben von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ist die wesentliche Ursache für den geringen Amphibienbestand.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Tabelle 3: Nachgewiesene Amphibienarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Amphibienarten	RL SH (2019)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Teichfrosch (<i>Pelophylax esculentus</i>)	*	*	V	§
Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)	*	*	-	§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge und Winkler (2019); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

4. Relevanzprüfung

4.1. Ausgewertete Daten

Es wurde am 18.04.20 eine Übersichtsbegehung sowie zwischen Mai und Juli 2020 Erfassungen (Kap.3) durchgeführt. Während bei den Erfassungen Amphiben im Fokus standen, wurde während der Übersichtsbegehung das Untersuchungsgebiet nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht, das Habitat bewertet und anschließend eine Potenzialanalysen für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

4.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen der betreffenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (*Luronium natans*, *Apium repens* und *Oenanthe conioides*) ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche nicht zu erwarten (vgl. (Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007)). So bleibt *Oenanthe conioides* auf Unterelbe, *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* schließlich besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Großensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg sowie westlich von Eckernförde angesalbt. Die Standorte liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

4.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

4.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Die planungsrelevanten Daten des Arten- und Fundpunktkatasters aus den letzten fünf Jahren wurden in einem 3 km Radius um die Planung abgefragt. Aufgrund der geringen Datenmenge bezüglich der Fledermäuse und der potenziellen Relevanz der Art, werden zudem auch veraltete Fledermausnachweise dargestellt.

Im 3 km Radius um die Planung sind fünf Nachweise von Fledermäusen und je zwei Nachweise vom Fischotter sowie von Amphibien gelistet. Weiterhin werden Nachweise von zwei Brutvogelarten aufgeführt (Tabelle 4 bis Tabelle 6 und Abbildung 8).

Die Fledermausnachweise stammen von den Arten Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus sowie von zwei Wochenstuben unbestimmter Fledermäuse. Der nächste Nachweis befindet sich rund 800 m Nördlich des Plangebietes und stammt von einer Wochenstube unbekannter Fledermausarten aus dem Jahr 2011. Eine weitere Wochenstube unbekannter Fledermäuse (2011) befindet sich etwa 2 km nordöstlich des Plangebietes. Die Nachweise von Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus liegen alle rund 1,5 km entfernt vor. Die Daten der Zwerg- und Mückenfledermäuse stammen aus den Jahren 2014 und 2018, der Breitflügelfledermausnachweis stammt aus einem Sommerquartier aus dem Jahr 1985.

Fischotter wurden 2018 entlang der Pinnau in rund 1,7 km Entfernung und der Gronau in knapp 3 km Entfernung nachgewiesen.

Ein Moorfroschvorkommen ist in knapp 3 km Entfernung aus dem Bereich beim Himmelmoor bekannt (2017).

Ein Nachweis eines Uhus zur Brutzeit (2018) liegt knapp 1,9 km nordwestlich des Plangebietes vor. In Quickborn Renzel brütet ein Storchenpaar mit regelmäßigem Bruterfolg.

Tabelle 4: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten

Arten	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	D	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	IV	§§
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL BRD**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 5: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten

Arten	RL SH (2019)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	*	3	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge und Winkler (2019); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (Kühnel et al. 2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 6: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten

Arten	RL SH (2010)	RL BRD (2015)	BNatSchG
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	*	*	§§
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	2	3	§§

Legende: **RL SH:** Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Knief et al. (2010); **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland Grüneberg et al. (2015); **BNatSchG:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt. **Gefährdungsstatus:** 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.:** Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

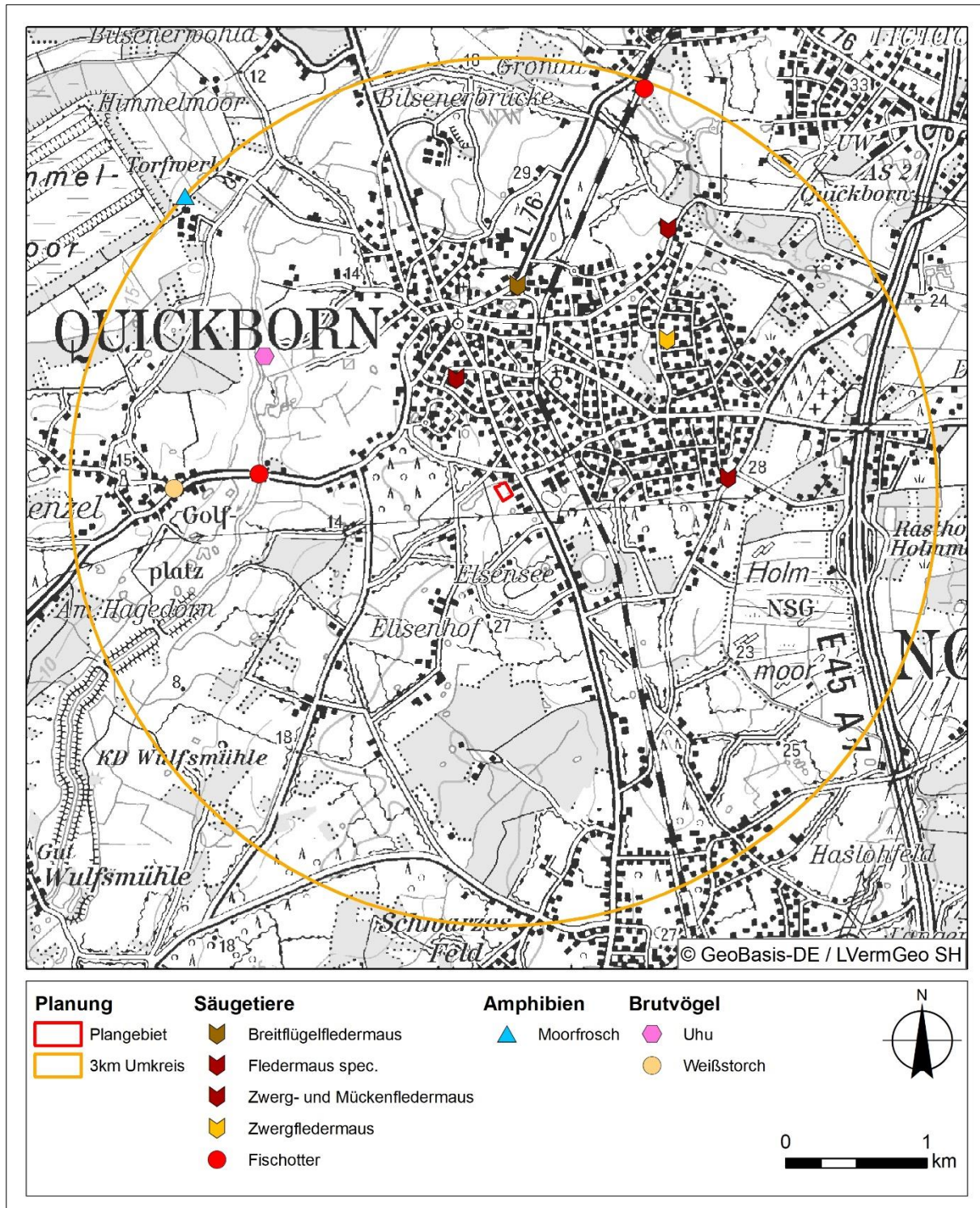


Abbildung 8: Planungsrelevante Nachweise aus den AFK Daten des LLUR

4.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Das Vorhabengebiet besitzt mit dem Grünland und den randlichen Knicks ein Potenzial als Jagdhabitat von strukturungebundenen und strukturgebundenen Fledermäusen. Die randlichen Knicks stellen zudem eine wichtige Struktur dar, die als Leitstruktur (Flugstraßen) zwischen potenziellen Quartieren in den benachbarten Gebäuden Quickborns und den angrenzenden Nahrungshabitaten außerhalb der Stadt von strukturgebundenen Arten genutzt werden können. Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (keine Höhlenbäume oder geeigneten Gebäude).

Für das Plangebiet selbst liegen weiterhin keine bekannten Nachweise vor. Aus der Stadt Quickborn sind Nachweise von Fledermäusen und Wochenstuben bekannt.

Eine potenzielle Betroffenheit kann aufgrund der potenziellen Jagdgebiete und Flugstraßen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse behandelt.

Fischotter

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Fischotters. Fischotter besiedeln gewässergeprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen. Besonders die Uferbereiche werden zur Jagd genutzt. Die nächsten Gewässer, die potenziell zur Jagd genutzt werden können, befinden sich in mehr als 35 m Entfernung zum Plangebiet. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer. Daher können Fortpflanzungsstätten sowie dauerhaft besetzte Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine potenzielle Betroffenheit kann aufgrund der fehlenden Gewässer im Plangebiet und keiner Empfindlichkeit des Fischotters gegenüber dem Eingriff ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird nicht in der Konfliktanalyse behandelt.

Weitere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Biber, Haselmaus, Birkenmaus und Schweinswal sind für das Plangebiet auszuschließen, da das Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der genannten Arten liegt.

4.3.3. Reptilien

Die Habitatausstattung des Plangebietes weist keine Eignung für die wärmeliebenden artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Zauneidechse, Schlingnatter oder Sumpfschildkröte auf. Auch in den AFK Daten sind keine Nachweise aufgeführt. Die nächsten bekannten Nachweise der Schlingnatter beschränken sich auf das Himmelmoor in mehr als 3 km Entfernung.

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen und die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

4.3.4. Amphibien

Die Amphibienerfassung 2020 ergab keine Nachweise von Amphibienarten des Anhangs IV (Kap. 3). Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

4.3.5. Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Bei dem Vorhaben besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten.

So wird ein Vorkommen gewässerbezogener Arten wie Fische, Libellen und Weichtiere des Anhangs IV aufgrund des geringen Aktionsraumes und fehlender Gewässer im Plangebiet selbst ausgeschlossen. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten sowie Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen wie den Nachtkerzen-Schwärmer.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen des Anhangs IV kann daher ausgeschlossen werden und diese werden bei der Konfliktanalyse nicht behandelt.

4.4. Europäische Vogelarten

4.4.1. Brutvögel

Der Eingriffsbereich hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter, z.B. Amsel, Fitis, Zaunkönig

Während der Übersichtsbegehung wurden keine Horste oder Höhlenbäume festgestellt, sodass ein Vorkommen von Groß- und Greifvögeln, Höhlenbrütern sowie Koloniebrütern für den Vorhabensbereich ausgeschlossen wird.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich können Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten oder stark gefährdeter Arten (Rote Liste 1 und 2) ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Dies gilt aufgrund der Siedlungsnähe auch für Offenlandbrüter wie z.B. Feldlerche.

Die Artengruppe Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter wird aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

4.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel haben die betroffenen Flächen aufgrund der Strukturiertheit keine Relevanz.

5. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung des Geländes können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Arbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Da das Plangebiet potenziell als Brutgebiet genutzt wird, ist die Schädigung von Eiern oder immobilen Jungtieren als Folge der Arbeiten nicht auszuschließen.

Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. Fledermäuse durch Beleuchtung im Zuge des Vorhabens gestört werden und sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich in der Folge der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

5.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen Fledermäuse sowie Brutvögel zu erwarten.

Beeinträchtigungen weiterer ebenfalls europäisch geschützter Tiergruppen (z.B. Reptilien- und Amphibienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund fehlender Betroffenheit bzw. der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

5.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

5.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Da keine Quartiere von Fledermäusen durch den Eingriff betroffen sind und demnach potenziell im Eingriffsbereich auftretende Individuen mobil sind, können Fledermäuse den Eingriffen ausweichen und es kommt zu keinen Schädigungen von Fledermäusen durch den Eingriff. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Das Plangebiet unterliegt mit der angrenzenden Bebauung und der Nutzung bereits einer Vorbelastung. Störwirkungen des bisherigen Gewerbegebietes wirken bereits in das Plangebiet hinein. Empfindliche und störanfällige Arten sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten. Die randlichen Knicks im Norden und Westen des Plangebietes schirmen das Umfeld von weiteren Störwirkungen, die durch die Planung auftreten werden, ab. Eine erhebliche Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auslöst, ist durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Durch den Verlust des potenziellen Jagdhabitats innerhalb des Plangebietes kann es zu einer Beeinträchtigung von umliegenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen. Der Verlust von Leitstrukturen kann zu einer Barriere zwischen Quartieren und Nahrungshabitaten führen und somit ebenfalls umliegende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beeinträchtigen.

Als Nahrungshabitat bleiben im Umfeld mit dem Gewässer westlich des Plangebietes und dem umgebenden Grünland sowie weiteren ähnlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Plangebietes ausreichend gleich- bis höherwertige Flächen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Nahrungshabitate bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Gehölze im Osten des Plangebietes besitzen eine Leitfunktion in Nord Süd Achse. Westlich des Plangebietes verläuft ebenfalls ein Knick in Nord Süd Ausrichtung, der von Fledermäusen genutzt werden kann, die aus der Stadt nach Süden zu ihren Jagdhabitaten fliegen. Ein Verlust der Leitstruktur im Osten führt somit zu keiner Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld. Der Knick im Norden bleibt erhalten, sodass eine Leitfunktion in Ost West Ausrichtung bestehen bleibt und eine Anbindung an den Knick im Westen ermöglicht.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

5.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann ausgelöst werden, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt wird, dabei Gehölze oder Gebüsche entfernt werden und es dadurch zur Schädigung bzw. Tötung von Eiern und Jungvögeln kommt.

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Eingriffe in Gehölze und Gebüsche sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 des Folgejahres durchzuführen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes, ist ein Vorkommen von empfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen. Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Das Plangebiet umfasst wenige Knickabschnitte im Norden und Osten. Der Knick im Norden bleibt vollständig erhalten. Im Osten sind Gehölzeingriffe vorgesehen, dadurch verlieren Gehölzbrüter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich um häufige Arten, die nicht gefährdet sind. Im Umfeld befinden sich weitere Brutplätze für die Gilde. Die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang bestehen. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

5.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Gehölzeingriff außerhalb der Brutzeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

- Eingriffe in Gehölze oder Gebüsche sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 des Folgejahres durchzuführen.

6. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artgruppe der Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG wird durch eine Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG durch den Eingriff sind auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG sind auszuschließen, da die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

7. Literatur und Quellen

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop und T. Ryslavy (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Klinge, A. und C. Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. In: LLUR-SH (Hrsg.) (2019): Natur.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.